

# Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wetzikon (KGO)

vom 1. Dezember 2015

## I. Die Kirchgemeinde

### Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck

<sup>1</sup>Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wetzikon ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

<sup>2</sup>Sie ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern.

### Artikel 2: Autonomie und Aufgaben

<sup>1</sup>Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

<sup>2</sup>Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

### Artikel 3: Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wetzikon umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinden Wetzikon, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

<sup>2</sup>Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

<sup>3</sup>Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

### Artikel 4: Organe

Die Organe der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wetzikon sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b. die Kirchenpflege,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

## **Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht**

<sup>1</sup>Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

<sup>2</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

## **Artikel 6: Urnenwahlen**

<sup>1</sup>Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

- a. für die Erneuerungswahl die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten,
- b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Bestätigungswahlen.

<sup>2</sup>Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind mehr Kandidaten vorhanden als Sitze zu vergeben sind, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz, auf welchem die sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt sind.

<sup>3</sup>Auf Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

## **Artikel 7: Urnenabstimmungen**

Der Urnenabstimmung unterliegen:

Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, an denen nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilgenommen haben, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

## **Artikel 8: Publikationsorgane**

Amtliche Publikationen werden im lokalen Printmedium der Stadt Wetzikon (Zürcher Oberländer) veröffentlicht.

## **Artikel 9: Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden**

<sup>1</sup>Die Führung der kirchlichen Stimmregister, die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinden.

<sup>2</sup>Die Stadt Wetzikon wird mit der Koordination der Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Ermittlung der entsprechenden Ergebnisse für die Kirchgemeinde beauftragt.

## **Artikel 10: Schweigepflicht**

<sup>1</sup>Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrfrauen, Pfarrer, Angestellte, Beauftragte und Freiwillige sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Kirchgemeinde zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

<sup>2</sup>Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

## **II. Die Kirchgemeindeversammlung**

### **Artikel 11: Einberufung und Leitung**

<sup>1</sup>Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup>Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

<sup>3</sup>Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

### **Artikel 12: Befugnisse**

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
- c. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,
- d. Beschlussfassung über die Neuschaffung von Stellen,
- e. Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung einzelner Geschäfte oder die Schaffung von Zweckverbänden,
- f. Ersatzwahl für während der Amtsdauer zurückgetretene Mitglieder der Kirchenpflege,
- g. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
- h. Wahl der Pfarrfrauen und Pfarrer bei Neuwahlen,
- i. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,
- j. Festlegung von Budget und Steuerfuss,
- k. Abnahme der Jahresrechnung,
- l. Festlegung der Summe der gesamten Entschädigung der Kirchenpflege,

- m. Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle innerhalb oder ausserhalb des Budgets, soweit sie die finanziellen Kompetenzen der Kirchenpflege übersteigen,
- n. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 100'000 im Einzelfall übersteigen,
- o. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben.

### **Artikel 13: Freie Versammlungen**

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

## **III. Die Kirchenpflege**

### **Artikel 14: Auftrag**

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

### **Artikel 15: Zusammensetzung und Konstituierung**

<sup>1</sup>Die Kirchenpflege besteht aus sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup>Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber in Ressorts. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung und dem Aktuariat können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

### **Artikel 16: Kirchgemeindeschreiber/Kirchgemeindeschreiberin**

<sup>1</sup>Die Kirchenpflege kann zur Besorgung der Geschäfte der Kirchgemeinde die Stelle eines Kirchgemeindeschreibers oder einer Kirchgemeindeschreiberin einrichten.

<sup>2</sup>Der Kirchgemeindeschreiber nimmt mit beratender Stimme an den Kirchenpflegsitzungen teil.

## **Artikel 17: Zeichnungsberechtigung**

Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin oder der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident) und die Aktuarin oder der Aktuar oder die Finanzvorsteherin oder der Finanzvorsteher oder die Liegenschaftenverwalterin oder der Liegenschaftenverwalter gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

## **Artikel 18: Allgemeine Befugnisse**

<sup>1</sup>Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an diese,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
- c. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
- d. Erlass und Änderung der Läutordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde,
- e. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindekonvents sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen,
- f. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,
- g. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- h. Regelung der Finanzkompetenzen der einzelnen Kirchenpflegemitglieder, der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Angestellten,
- i. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- j. Beschlussfassung über Anstellungen,
- k. Erlass von Stellenprofilen,
- l. im Rahmen der Finanzkompetenzen Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf die Dauer von zwei Jahren,
- m. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikums- und Lehrstellen,
- n. die Gesamtsumme der Entschädigungen der RPK
- o. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
- p. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zu einer kirchlichen Wählervereinigung,
- q. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

<sup>2</sup>Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt am Gemeindeleben gepflegt wird.

### **Artikel 19: Finanzielle Befugnisse**

Die Kirchenpflege ist in eigener Kompetenz zuständig für:

- a. den Ausgabenvollzug,
- b. gebundene Ausgaben,
- c. Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000,
- d. Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000, insgesamt höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000, insgesamt höchstens bis Fr. 30'000 im Jahr,
- e. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000, insgesamt höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000, insgesamt höchstens bis Fr. 30'000 im Jahr
- f. die Festsetzung der Löhne und Entschädigungen,
- g. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,
- h. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 100'000 nicht übersteigen,
- i. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc. im Betrag von höchstens Fr. 50'000 im Jahr,
- j. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen im Betrag von höchstens Fr. 50'000 im Jahr, die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen, Legaten und anderen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind; einschliesslich die Beschlussfassung über deren Verwendung
- k. Entscheide über Vergabungen und die Verwendung der Kollekten,

### **Artikel 20: Kommissionen und Arbeitsgruppen**

<sup>1</sup>Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

<sup>2</sup>Der Einsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von Kommissionen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

<sup>3</sup>Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung. Für die Kommissionen werden von der Kirchenpflege Pflichtenhefte erlassen. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

#### **Artikel 21: Entschädigungen und Sitzungsgelder**

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Angestellten, Beauftragten und Freiwilligen.

### **IV. Die Rechnungsprüfungskommission**

#### **Artikel 22: Zusammensetzung und Konstituierung**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup>Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

#### **Artikel 23: Aufgaben und Arbeitsweise**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

<sup>2</sup>Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

<sup>3</sup>Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

### **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 24: Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Art. 12 lit. g der vorliegenden Kirchgemeindeordnung tritt unmittelbar nach der Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung in Kraft.

<sup>2</sup>Die übrigen Bestimmungen der vorliegenden Kirchgemeindeordnung treten nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Die vorliegende ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 8. Februar 2009 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Von der Kirchgemeindeversammlung erlassen am 1.12.15 (Genehmigung Kirchenrat 13.1.16), revidiert am 20.6.17 (Art. 6 a und Art. 12 f), am 19.6.18 (Art. 8) und am 25.6.19 (Art. 15, 1: Reduktion 9 auf 7).

Der Präsident:

Der Aktuar:

Samuel Steiner

Daniel Tanner

Der Kirchenratsschreiber: